

DIE ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG DER 3. AUSLÄNDERGENERATION

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern bereits in die Schweiz eingewandert sind, können sich ab sofort erleichtert einbürgern lassen. Im erleichterten Verfahren entscheidet der Bund direkt über das Einbürgerungsgesuch, die Prüfung durch Kanton und Gemeinde entfällt. Hier erfährst du, was zu tun ist, wenn du zur 3. Ausländergeneration gehörst und Schweizerin oder Schweizer werden möchtest.

❖ VORAUSSETZUNGEN

Wann gehörst du zur 3. Ausländergeneration?

Du gehörst zur 3. Ausländergeneration, wenn

- mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder nachweislich ein Aufenthaltsrecht erworben hat (Ausweis B / C / F / Ci / Ev. Ausweis L und A).
- mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.
- du in der Schweiz geboren bist und eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

Diese Kriterien musst du erfüllen

Du musst:

- mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.
- erfolgreich integriert sein (d.h. eine Landessprache sprechen, die Gesetze einhalten, die Werte der Bundesverfassung respektieren sowie arbeiten oder eine Ausbildung machen).
- das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen (Ausnahme: Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zwischen 26 und 35 sind, können innert 5 Jahren ein Gesuch stellen)¹.

❖ DOKUMENTE

Auf der Checkliste, welche sich im Gesuch befindet, sind alle notwendigen Dokumente für die Einbürgerung notiert.

❖ KOSTEN

Das SEM erhebt eine Gebühr von CHF 500.- für volljährige Personen und CHF 250.- für minderjährige Personen. Bei einer Ablehnung des Gesuches werden die Gebühren nicht erlassen.

Zusätzlich fallen für zahlreiche der oben beschriebenen Dokumente ebenfalls Gebühren an, die du selber tragen musst. Diese können je nach Kanton und Gemeinde variieren.

❖ GESUCH EINREICHEN

Dein Gesuch kannst du zusammen mit allen Unterlagen per Post an das Staatssekretariat für Migration SEM senden: *Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern*

¹ Regelung in Kraft seit 15.02.2018; Übergangsfrist dauert bis 15.02.2023